

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 NotaktsG

NotaktsG - Notariatsaktsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt. Ischl, am 25. Juli 1871.

In Kraft seit 01.11.1871 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$